

Gemeinde Langenwolschendorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: LVö-043-2023 Status: öffentlich Datum: 20.10.2023
Betreff: Klarstellungssatzung "Langenwolschendorf" - Aufstellungsbeschluss	
Bauamt Frau Förster Beratungsfolge: 01.11.2023 Gemeinderat Langenwolschendorf	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf fasst den Beschluss zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) für die Ortslage "Langenwolschendorf" zur Festlegung der Grenze zwischen dem bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussbegründung:

Im Rahmen von Genehmigungsanträgen von Gebäuden und baulichen Anlagen ist im Regelfall zu prüfen, ob sich die geplanten Vorhaben in Plangebieten (Bebauungsplangebiete) oder im bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich befinden. Dabei bestehen häufig im Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich unterschiedliche Auffassungen. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann die Stadt durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück im Innen- oder Außenbereich liegt. Dabei darf die Stadt keine Außenbereichsflächen in eine solche Satzung einbeziehen. Auch ist es nicht möglich, mittels der Klarstellungssatzung eine eigene Definition für den Innenbereich zu wählen.

Bei der Klarstellungssatzung handelt es sich um eine rein deklaratorische Satzung, d.h. es wird nur das festgestellt, was ohnehin schon besteht. Mit der Klarstellungssatzung kann somit kein neues Baurecht für Flächen des Außenbereiches geschaffen werden.

Ziel der Klarstellungssatzung ist es, sowohl für die Bevölkerung als auch die Verwaltung Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen und unnötige Streitigkeiten um die Zuordnung von Grundstücken zum Innen- oder Außenbereich zu vermeiden. Eine rechtskräftige Klarstellungssatzung ist dabei sowohl für die Stadt als auch das Landratsamt bei Baugenehmigungsverfahren verbindlich.

Die Aufstellung einer Klarstellungssatzung unterliegt nicht den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGB. Das Satzungsgebungsverfahren für eine Klarstellungssatzung ist dabei von den Beteiligungsverfahren der §§ 3 und 4 BauGB freigestellt. Die Satzung unterliegt lediglich den landesrechtlichen Anforderungen an die Aufstellung von Satzungen. D.h., die Klarstellungssatzung ist durch den Gemeinderat zu beschließen und anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

.....

Unterschrift